

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Stand der Umsetzung des Beschlusses "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" (Drucksache 6/2637)

In § 7 Abs. 3 Thüringer Klimagesetz ist das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 festgelegt. Eine wichtige Maßnahme zu dieser Zielerreichung liegt in der Erzeugung von erneuerbarer Energie mittels der Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf landeseigenen Immobilien. Dazu hatte der Landtag im Jahr 2016 einen Beschluss "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" (Drucksache 6/2637) gefasst. Demnach sollten bis Ende des Jahres 2021 geeignete Dächer mit PV-Anlagen nachgerüstet werden. Zur Umsetzung des Beschlusses findet sich auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ein Leitfaden "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" in der Fassung vom 14. Oktober 2020. In dem Leitfaden wird auf eine Potentialanalyse verwiesen, nach der ausgehend von den 41 mit PV-Anlagen ausgestatteten Gebäuden mit einer Leistung von 1.900 Kilowatt peak (kWp), zusätzlich auf 230 weiteren Gebäuden eine Leistung von 8.000 kWp, installiert werden könnte. Der Anteil der Photovoltaik am Gesamtstromverbrauch aller Landesgebäude läge im Jahr 2024 dann bei acht Prozent mit einer Leistung von 10.000 kWp. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wurden im Einzelplan 18 in Kapitel 18 25 unter dem Titel 711 17 jeweils fünf Millionen Euro zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses eingestellt.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Kleine Anfrage 7/1435 vom 24. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Januar 2021 beantwortet:

1. Welche Hemmnisse führten zu den zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Nummer I.1. der Drucksache 6/2637) zur Nachrüstung von geeigneten Dächern bis zum Jahr 2021?

Antwort:

Die Verzögerung bei der Umsetzung des Landtagsbeschlusses "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" (Drucksache 6/2637 zu Drucksache 6/2280 Neufassung) ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Die Hemmnisse lassen sich in folgende Hauptgruppen einteilen, welche gegenseitigen Wechselwirkungen unterliegen.

a) personelle Gründe:

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses sind im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vier Vollzeitstellen (VBE) vorgesehen, die trotz mehrfacher und umfangreicher Stellenbesetzungsverfahren bisher nur teilweise besetzt werden konnten.

Die ersten Stellenbesetzungen erfolgten zum 1. Januar 2019. Von den geplanten vier Vollzeitstellen (VBE) im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr sind derzeit 1,8 VBE besetzt. Über den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 wird die Personalisierung für Photovoltaik (PV) im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr im Mittel circa 2,2 VBE betragen, das heißt circa 55 Prozent vom Soll.

Die Hauptgründe für die Schwierigkeiten bei den Stellenbesetzungen sind die zeitliche Befristung der ausgeschriebenen PV-Stellen im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und der Fachkräftemangel in den einschlägigen Fachbereichen.

b) gesetzliche Gründe:

Der überwiegende Teil der landeseigenen Immobilien sind gemäß Thüringer Bauordnung in die Gebäudeklasse 4 oder 5 beziehungsweise als Sonderbauten einzuordnen. Für diese Gebäude ist häufig ein bauaufsichtliches Verfahren nach Thüringer Bauordnung erforderlich, in dem Veränderungen durch den Bau einer PV-Anlage unter anderem auch statisch und brandschutztechnisch bewertet und geprüft werden. Bei Vorliegen gemeindlicher Satzungen (zum Beispiel Gestaltungsatzungen) ist ein separates Verfahren mit der zuständigen Gemeinde zu führen.

Kraft Gesetzes ausgeschlossene Baumaßnahmen, zum Beispiel unter Denkmalschutz stehende Gebäude, erfordern aufwendige Einzelverfahren und können nur nach Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis mit einer PV-Anlage bebaut werden.

Das Vergaberecht sieht abhängig von Wertgrenzen unterschiedliche Verfahren für Planung und Umsetzung der Leistungen mit Fristen vor, die zeitlich zu berücksichtigen sind. Dabei sind aufgrund unterschiedlichster Anforderungen gegebenenfalls eine Vielzahl von Vergaben von Planungs- und Bauleistungen erforderlich.

c) wirtschaftliche Gründe:

Gemäß Landtagsbeschluss ist die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage zu berücksichtigen. Die Prüfung und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erfolgen für jedes Gebäude beziehungsweise für die Gebäude einer Liegenschaft auf Grundlage der spezifischen örtlichen Besonderheiten beziehungsweise Faktoren. Bereits einzelne Besonderheiten oder Faktoren können zur Unwirtschaftlichkeit der PV-Anlage(n) führen.

Für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit werden unter anderem die Investitionskosten detailliert ermittelt und den konkreten Einsparungen gegenübergestellt. Voraussetzung für eine entsprechende Betrachtung ist eine ausführliche Planung mit Kostenberechnung nach RL-Bau Thüringen sowie die Analyse des Stromverbrauchs, des PV-Strom-Eigenverbrauchs und der Kosten für elektrische Energie. Die abschließende Entscheidung über die weitere Planung beziehungsweise den Bau der jeweiligen PV-Anlage erfolgt auf Basis des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

d) sonstige Gründe:

Um einen qualifizierten Projektablauf sowie einen wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlagen zu gewährleisten, wurden zunächst wesentliche Grundlagen für das PV-Projekt (unter anderem Leitfaden "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien", Betriebsführung, Monitoring und Wartung von PV-Anlagen, Bedingungen für Eigenverbrauch und Überschussstrom, steuerrechtliche Behandlung) erarbeitet.

Die Projektbearbeitung, das heißt insbesondere Objektbegehungen, Abstimmungen und Beratungen mit Behörden, Planungsbüros, Firmen und Netzbetreibern ist aufgrund der Corona-Pandemie seit März 2020 eingeschränkt.

Eine Nachrüstung von PV-Anlagen führt im Vergleich zu einer integralen PV-Planung bei einem Neubau oder einer Grundsanierung regelmäßig zu einem höheren personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand. Seit Herbst 2016 werden PV-Anlagen bei Neubauten oder Grundsanierungen konsequent integral geplant und gebaut. Beispiele sind das Parkhaus für das Thüringer Landeskriminalamt beziehungsweise für die Bereitschaftspolizei in Erfurt, der Campus Inselplatz der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie die Sporthalle des Sportgymnasiums in Oberhof.

2. Auf wie vielen der als geeignet identifizierten Gebäuden wurden seit dem Jahr 2016 PV-Anlagen mit welcher Leistung gemäß Nummer I.1 der Drucksache 6/2637 nachgerüstet (bitte auflisten)?

Antwort:

Mit Stand 8. Dezember 2020 wurden 281 der 841 energetisch relevanten Landesgebäude auf Eignung, Potenzial, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. In diesem Zusammenhang wurden jeweils Objektbegehungen durchgeführt sowie Sachstand und Ergebnisse dokumentiert.

Dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wurden insgesamt 16 Planungsaufträge für 24 Gebäude sowie drei Bauaufträge für PV-Anlagen auf vier landeseigenen Gebäuden erteilt. Im ersten Halbjahr 2021 soll mit dem Bau von PV-Anlagen auf vier Landesgebäuden begonnen werden. Die PV-Anlagen auf den vier Immobilien mit einer Gesamtleistung in Höhe von 401 Kilowatt sollen im 2. Halbjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Für die Liegenschaft Kranichfelder Straße 1 in Erfurt (Thüringer Landeskriminalamt/Bereitschaftspolizei Erfurt) wurde der seit dem Jahr 2014 bestehende PV-Pachtvertrag im April 2019 um zwei Gebäude erweitert. Im Jahr 2020 hat der Pächter die PV-Leistung um 66 Kilowatt auf aktuell insgesamt 208 Kilowatt auf nunmehr sechs Gebäuden erhöht.

3. Hält die Landesregierung die im Leitfaden festgehaltenen Ausbauziele bis zum Jahr 2024 im Hinblick auf das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 für ausreichend?
4. Wie viel PV-Leistung soll in welchen zeitlichen Schritten auf landeseigenen Immobilien installiert werden, um das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 zu erreichen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach Auswertung der Projektzwischenenergebnisse wird derzeit eingeschätzt, dass bei vollständiger Personalisierung und unter normalen Rahmenbedingungen alle geeigneten Dächer landeseigener Immobilien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit mit Photovoltaiksystemen in Eigenregie und ausgelegt auf den Eigenverbrauch bis Ende des Jahres 2024 nachgerüstet werden können.

Die Landesregierung hält die im Leitfaden festgehaltenen Ausbauziele bis zum Jahr 2024 im Hinblick auf das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 für ausreichend. Der Eigenverbrauch des Solarstroms in Landesgebäuden führt zur "planmäßigen" Verdrängung des "konventionellen" Öko-Stroms gemäß Rahmenvertrag über die Lieferung elektrischer Energie für die Liegenschaften des Freistaats Thüringen.

Der über den Rahmenvertrag bezogene Ökostrom stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien, der auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden kann. Für den gelieferten Ökostrom liegen Herkunftsnachweise (Zertifikate) vor, welche die Produktion des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen bestätigen. Die Herkunftsnachweise sind über das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts geführt. Nach jedem Lieferjahr erfolgt eine vollumfängliche Prüfung zwischen der gelieferten Elektroenergie und den zertifizierten Mengen, die das liefernde EVU vom Ökostrom-Lieferanten erworben und über das Umweltbundesamt nachgewiesen hat.

Bezogen auf den Stromverbrauch in den landeseigenen Gebäuden liegen die Voraussetzungen für eine klimaneutrale Landesverwaltung damit bereits heute vor. Mit der "planmäßigen" Verdrängung des "konventionellen" Öko-Stroms durch erneuerbare Energie aus gebäudebezogenen PV-Anlagen und Photovoltaiksystemlösungen leistet die Landesverwaltung darüber hinaus einen maßgeblichen Beitrag, dass die Energieversorgung der Zukunft dezentral und regional, regenerativ und nachhaltig sowie bezahlbar und sicher ist.

Bei vollständiger Personalisierung und unter normalen Rahmenbedingungen ist ein Zubau von PV-Anlagen mit einer Leistung in Höhe von jährlich 2.000 Kilowatt möglich. Das Umsetzungskonzept des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft aus dem Jahr 2016 zum Landtagsbeschluss "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" beziffert die mögliche PV-Gesamtleistung mit maximal 8.000 Kilowatt. Die Zubau-Prognose aus dem Jahr 2016 wird bis Dezember 2021 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

5. Für welche Maßnahmen wurden Gelder aus dem Haushaltstitel 711 17 im Einzelplan 18, Kapitel 18 25 in welcher Höhe für die Jahre 2019 und 2020 verausgabt?

Antwort:

Für folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 und 2020 im Titel 711 17 Kapitel 18 25 insgesamt verausgabt:

Maßnahme	Haushaltstitel 711 17 Kapitel 18 25 in 2019 und 2020; Stand: 08.12.2020 in Euro
PV-Anlage LPI Erfurt, ID Erfurt-Süd	1.061,48
PV-Anlage Campus Universität Erfurt, Kommunikations- und Informationszentrum und Lehrgebäude 1	5.344,35
PV-Anlage FH Erfurt, Leipziger Str.	0,00
PV Anlage FH Erfurt, Altonaer Straße	11,52
PV Anlage Regierungsviertel Erfurt	99.024,97
PV-Anlage Sportgymnasium Erfurt	13.162,62
PV-Anlage TMUEN, Erfurt, Beethovenstraße	37.575,00
PV-Anlage LPI Erfurt, ID Erfurt-Nord	0,00
PV-Anlage Duale Hochschule Gera-Eisenach	714,00
PV-Anlage Sportgymnasium Jena	2.915,50
PV-Anlage BHZ Suhl, Hölderlinstraße	0,00
Software PV-Sol	5.070,05
Summe Kapitel 18 25 Titel 711 17	164.879,49

6. Welchen Umsetzungsstand gibt es zu Nummer I.2. der Drucksache 6/2637 bezüglich der Installation von PV-Anlagen bei Landesgesellschaften und langfristig gemieteten Gebäuden?

Antwort:

Im Rahmen des Einsatzes zur Umsetzung des Beschlusspunkts I.2 der Drucksache 6/2637 haben die Bemühungen bei Neuanmietungen zu keinem Erfolg geführt. Seit Beschlussfassung im Jahr 2016 konnten auch keine Dächer der in Anmietung befindlichen Häuser wirtschaftlich sinnvoll mit PV-Anlagen nachgerüstet werden.

Die ablehnende Argumentation der Vermieter folgt den Grundsätzen wirtschaftlichen Handelns und bezieht sich entsprechend auf die, in der Regel der Gebäudeklasse geschuldeten, erheblichen Aufwendungen für die planerische und bauliche Umsetzung. Dies korrespondiert mit den landeseigenen Erfahrungen in der Antwort zu Frage 1.

Gegenwärtig zeichnet sich eine erste erfolgreiche Vereinbarung für eine Nachrüstung von PV-Anlagen bei angemieteten Gebäuden in Suhl im Rahmen der Mietvertragsverlängerung ab.

In Vertretung

Karawanskij
Staatssekretärin